

- *das beantragte Beweismittel verboten ist* (z. B. Vernehmung eines Zeugen, der von seinem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, oder eines Zeugen, dem die Aussagegenehmigung nicht gegeben worden ist, oder die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen, der später berechtigt die Aussage abgelehnt hat, oder die Vernehmung eines Mitarbeiters eines Untersuchungsorgans über die Aussage eines Zeugen, der später berechtigt die Aussage verweigert hat, oder die Verlesung eines Protokolls, das infolge von Protokollmängeln keine Beweiskraft besitzt),
- *das beantragte Beweismittel unerreichbar ist* (z. B. die Gegenüberstellung mit einem Zeugen, der sich im Ausland in Strafhaft befindet),
- *das beantragte Beweismittel durch unzulässige Beweisführungsmethoden erlangt wurde* (z. B. durch Nötigung zu einer Aussage — § 243 StGB),
- *die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon bewiesen ist,*
- *das Gericht die erforderliche Sachkunde schon besitzt oder sich verschafft hat* (das gesamte erkennende Gericht muß die Sachkunde haben),
- *die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit oder Gerichtskundigkeit der im Beweisantrag erwähnten Tatsache überflüssig ist* (darüber muß Einstimmigkeit unter allen Mitgliedern des erkennenden Gerichts bestehen).

Vernehmung des Angeklagten

Weil die dem Angeklagten zur Last gelegte Verhaltensweise im Zentrum der Beweisaufnahme steht und er immer wieder zur Auskunfterteilung und Stellungnahme veranlaßt wird, erreicht die vom Gericht geleitete kollektive Erörterung einen Höhepunkt in der Vernehmung des Angeklagten. Das Gericht hat die Vernehmung des Angeklagten in erster Linie auf die Feststellung des der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalts zu richten. Neben der Wahrheitsfeststellung und dem Finden einer gerechten Entscheidung dient die Vernehmung des Angeklagten zugleich seiner Erziehung und der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens. Deshalb hat

das Gericht bei der Vernehmung des Angeklagten

- die sozialistische Ideologie gegenüber der in der Straftat manifestierten rückständigen oder feindlichen Vorstellung durchzusetzen,
- dem Angeklagten an Hand der Untersuchung und Feststellung der Tatsachen, aus denen sich seine individuelle Schuld ergibt, vor Augen zu halten, wie seine Straftat der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenstand,
- dem Angeklagten wie allen Anwesenden zu verdeutlichen, daß in unserem sozialistischen Staat keine Strafrechtsverletzung ohne staatliche oder gesellschaftliche Reaktion bleibt,
- dem Angeklagten aber auch begreiflich zu machen, daß er fähig ist, bei der Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft seine eigene Perspektive zu finden.

Gerade die Formen, in denen der Angeklagte an der Beweisaufnahme mitwirkt, sind geeignet und müssen dazu genutzt werden, bewußtseinsbildend auf den Angeklagten und zugleich auf die in der Hauptverhandlung Anwesenden einzuwirken. Je deutlicher aus der Vernehmung des Angeklagten und aus anderen Formen seiner Mitwirkung an der Beweisaufnahme der Grad des Gegensatzes zwischen dem objektiv notwendigen Handeln und der Verhaltensweise des Angeklagten, einschließlich deren Ursachen und Bedingungen, sichtbar wird, um so stärker wird die Erziehungswirkung der Beweisaufnahme auf den Angeklagten und auf alle Anwesenden. Bestreitet der Angeklagte die Begehung der Straftat oder gibt er sie nicht in vollem Umfang zu, so ist ihm in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, auch die Argumente darzulegen, die für seine Unschuld oder ein geringeres als das in der Anklage behauptete Maß seiner Schuld sprechen. Wird ein Geständnis ganz oder teilweise widerrufen, so müssen auch die Umstände Gegenstand der Vernehmung werden, die den Angeklagten dazu veranlaßten.

Die Vernehmung des Angeklagten ist Sache des Vorsitzenden. Erst danach erhalten die beisitzenden Richter und sodann die dazu berechtigten Beteiligten das Wort, um Fragen an den Angeklagten zu stellen. 1